

## Steuern aus Ihrer Pension

Die Pension unterliegt im Gegensatz zum Ruhegeld nicht dem monatlichen Lohnsteuerabzug. Sie stammt aus in der Ansparphase teilweise versteuertem Einkommen und zählt zu den »Leibrenten« im Sinne des § 22 EStG. Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Teil der Jahrespension, für den in der Ansparphase Beiträge steuerfrei waren, im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung in voller Höhe zu versteuern. Der Teil der Jahrespension, für den bereits in der Ansparphase Beiträge versteuert wurden, ist mit einem sogenannten »Ertragsanteil« steuerpflichtig.

### BEITRÄGE

steuerfrei
zulagengefördert
pauschal versteuert
individuell versteuert

### LEISTUNGEN

voll versteuert
voll versteuert
mit Ertragsanteil
mit Ertragsanteil

Maßgebend für die Ermittlung des steuerpflichtigen »Ertragsanteils« ist das Alter der Berechtigten bei Rentenbeginn (§ 22 Nr.1 Satz 3a Doppelbuchstabe bb EStG). Der Ertragsanteil beträgt z.B. bei Beginn der Rente nach vollendetem:

LEBENSJAHR	ERTRAGSANTEIL
60.	22 %
62.	21 %
64.	19 %

LEBENSJAHR	ERTRAGSANTEIL
61.	22 %
63.	20 %
65.	18 %

Dagegen richtet sich nach § 55 Abs. 2 Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EstDV) bei einer zeitlich begrenzten Erwerbsminderungsrente (abgekürzte Leibrente) der steuerpflichtige »Ertragsanteil« der Pension nach der Laufzeit ab Beginn des Rentenbezuges:

LAUFZEIT	ERTRAGSANTEIL
1 Jahr	0 %
3 Jahre	2 %
5 Jahre	5 %

LAUFZEIT	ERTRAGSANTEIL
2 Jahre	1 %
4 Jahre	4 %
6 Jahre	7 %

Eine Aufteilung des Jahresbetrages der Pension in einen mit dem »Ertragsanteil« und in einen voll zu versteuernden Teil wird von der Pensionskasse in Form einer Bescheinigung auf amtlichem Vordruck ausgewiesen. Zusätzlich werden die auf die Pension entfallenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Jahressummen aufgeführt. Die Bescheinigungen werden den Pensionärinnen und Pensionären in der Regel zu Beginn des 2. Quartals des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr ausgestellt. **Sie dienen als Ausfüllhilfe für die Steuererklärung und müssen dieser grundsätzlich nicht beigelegt werden.**

**Beispiel:** Pensionsbeginn ist der 01.06.2019, mtl. Pension in Höhe von 750 €. Die tatsächliche Zahlung der Pension beginnt ebenfalls am 01.06.2019.

- > Für das Kalenderjahr 2019 wird im 2. Quartal 2020 eine Bescheinigung über die erzielte Jahrespension in Höhe von 5.250 € (750 € x 7 Monate) erstellt.
- > Für das Kalenderjahr 2020 wird im 2. Quartal 2021 erneut eine Bescheinigung aufgrund der veränderten Leistungshöhe für das Gesamtjahr in Höhe von 9.000 € (750 € x 12 Monate) erstellt.

*Hinsichtlich der Mitteilung an das Finanzamt ist nicht der Rentenbeginn, sondern der tatsächliche Zahlungsbeginn der Pension relevant. Es gilt hier das für das Steuerrecht maßgebende Zuflussprinzip.*

**Beispiel:** Rückwirkende Zubilligung einer Erwerbsminderungsrente ab dem 01.02.2018, die Zustellung des Rentenbescheides erfolgte im Oktober 2019.

- > Die Pension wird ab Oktober 2019 rückwirkend für die Zeit ab Februar 2018 gezahlt. Erstmals wird die Pensionskasse im 2. Quartal 2020 eine Bescheinigung für das Jahr 2019 ausstellen, in der die im Jahr 2019 erzielte Jahrespension – einschließlich der Nachzahlung für 2018 – mitgeteilt wird.

*Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Pensionskasse zusätzlich verpflichtet, jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen Daten zum Pensionsbezug mitzuteilen. Diese Stelle übernimmt den Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen/Finanzämtern.*

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen keine steuerliche Beratung ersetzen können.